

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Dipl. Ing. Architektin Palme  
Bautzner Berg 36  
01917 Kamenz

**Per E-Mail:** palme.kamenz@t-online.de

**Entwurf BPlan „Zum Viebig II“ nach § 13b BauGB**

Ihr Schreiben vom 5. September 2023

Unser Zeichen: VO-SN-2023-28036-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im  
Folgenden NABU Sachsen, bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

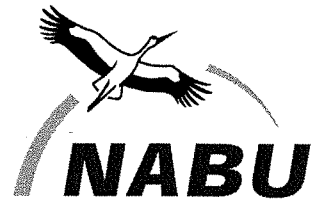
In dem Verwaltungsverfahren

wird folgende

umweltrelevante  
Stellungnahme

abgegeben:

**Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband  
Sachsen e. V. lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes „Zum  
Viebig II“ der Gemeinde Haselbachtal vom 12. Juni 2023 ab.**



**Landesgeschäftsstelle**

**Tarek Neuparth**  
**Naturschutzrecht**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 18. Oktober 2023

**NABU** (Naturschutzbund Deutschland)

**Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68

04347 Leipzig

Tel. +49 (0)341 33 74 15-0

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

landesverband@NABU-Sachsen.de

www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00

BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

**Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01

BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich  
anerkannter Naturschutzverband.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar.

**I. Sachverhalt**

Die Gemeinde Haselbachtal im Landkreis Bautzen beabsichtigt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

**II. Bewertung**

Der NABU Sachsen lehnt den Bebauungsplanentwurf ab.

Der NABU Sachsen wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt und nimmt die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB wahr.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auf Schutzgüter des Umweltrechts auszugehen.

**1. Verstoß gegen Unionsrecht, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 5 SUP-RL i. V. m. § 13b Satz 1 BauGB**

Der Bebauungsplan wurde unter Anwendung von § 13b Satz 1 BauGB entworfen.

„Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche geschaffen. Es gilt §13b BauGB entsprechend und trägt dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung.“

**Der Entwurf des Bebauungsplans ist nicht mit Unionsrecht vereinbar.** Denn er verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL). Der NABU Sachsen weist auf die Nichtanwendbarkeit des § 13b Satz 1 BauGB wegen Verstoßes gegen Unionsrecht hin. **Der NABU Sachsen verweist auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zu § 13b BauGB vom 18. Juli 2023** (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2023, Az. 4 C 3.22; vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgericht vom 18. Juli 2023). Ein Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG wegen Anwendung einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Norm bleibt dem NABU Sachsen daher weiterhin eröffnet. Der NABU Sachsen behält sich die Geltendmachung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hier ausdrücklich für ein etwaiges gerichtliches Normenkontrollverfahren vor, in welchem beantragt werden könnte, die Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) durch das SächsOVG für ungültig erklären zu lassen, § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Nach Auffassung des NABU Sachsen ist bei Verfahren, die bisher unter Anwendung von § 13b BauGB abgehandelt wurden, nun die Überführung in das Regelverfahren gefordert. In einem ordnungsgemäßen Verfahren sind ausgebliebene Prüfungen und Planungen zu behandeln und neu zu beschließen. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen und der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen. Die Umweltinformationen sind umfassend zur Verfügung zu stellen.

Der Umweltbericht wurde hier nicht im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens erstellt (Vorentwurfsphase und anschließende Entwurfsphase). Dies stellt nach Auffassung des NABU Sachsen eine ungerechtfertigte unionsrechtswidrige Beschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten dar, da mangels Anwendbarkeit des § 13b BauGB ein vereinfachtes Verfahren nicht möglich ist (s. o.). Dass ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen vorgelegt wurde, wurde hier mit dem Standort im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“ begründet:

„Da die Fläche im LSG-Westlausitz liegt sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege zu prüfen.

[...]

Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB

[...]

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, so daß ein einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung möglich ist.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird in Anwendung von § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

*Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten in Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.*

Da die Fläche aber im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Westlausitz liegt, ist für die Ausgliederung aus dem LSG-Westlausitz eine Ausgleichsbilanzierung für den Eingriff notwendig.“

Begründung, S. 3 f.

Diese Argumentation ist vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung so nicht haltbar. Vielmehr resultieren die Anforderungen aus der Nichtanwendbarkeit des § 13b BauGB. Daher ist hier nach Auffassung des NABU Sachsen sachlogisch auch kein einstufiges Verfahren ohne frühzeitige Beteiligung möglich.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. § 4 Abs. 1 BauGB wäre hier entsprechend auf die Beteiligung des NABU Sachsen anzuwenden, da dieser entsprechend der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt würde. Da jedoch der Verweis auf § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB aufgrund der Unionsrechtswidrigkeit des § 13b Satz 1 BauGB ins

Leere geht, war der Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nicht möglich. Denn diese stellt lediglich eine begleitende Regelung dar.

„Es ist nicht Sache des Senats, eine eindeutige gesetzliche Regelung contra legem durch eine anderslautende zu ersetzen, um das gesetzgeberische Ziel einer Verfahrenserleichterung zu verwirklichen [...].

Wegen der Unanwendbarkeit des § 13b BauGB geht der Verweis in Satz 1 auf § 13a BauGB ins Leere. Das gilt insgesamt und betrifft nicht nur § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich gerade durch den (nach § 13a Abs. 3 BauGB bekannt zu machenden) Verzicht auf eine Umweltprüfung aus (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB: „wird von der Umweltprüfung ... abgesehen“). Die übrigen in § 13a Abs. 2 BauGB vorgesehen verfahrens- und materiell-rechtlichen Modifikationen knüpfen daran als begleitende Regelungen an und sind Teil eines Vereinfachungs- und Beschleunigungskonzepts für Bebauungspläne der Innenentwicklung.“

BVerwG, Urteil v. 18 Juli 2023 – 4 CN 3.22 - Rn. 17 f.

## 2. Anregung zur Anpassung der Pflanzliste

Es soll ferner darauf hingewiesen sein, dass die unter 6. des Bebauungsplanentwurfes aufgeführten Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Feldahorn (*Acer campestre*) anfällig für die sog. Rußrindenkrankheit sind, welche durch den Pilz *Cryptomstroma corticale* ausgelöst wird.

„Die Rußrindenkrankheit bedroht eine wichtige heimische Baumart, den Ahorn. Drei Arten der Gattung *Acer* sind bei uns bekannt. Der Spitz-Ahorn, der Feld-Ahorn und der Berg-Ahorn. Leider ist die Krankheit in letzter Zeit häufiger an den Ahorn-Arten aufgetreten. Gerade der Berg-Ahorn ist von der Rußrindenkrankheit betroffen, die für den Menschen gefährlich werden kann. Ausgelöst durch den Pilz *Cryptomstroma corticale*, einem Schwächeparasiten, führt die Krankheit über Jahre langsam zum Baumtot.“

[...]

### BETROFFENE AHORNARTEN

Besonders betroffen von der Rußrindenkrankheit sind Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn und Silberahorn.“

<https://www.baumpflegeportal.de/aktuell/russrindenkrankheit-ahorn/>

zuletzt aufgerufen am 18. Oktober 2023; 13:12 Uhr.

Es wird daher angeregt die Pflanzfestsetzungen entsprechend zu prüfen und die Arten ggf. aus diesen zu entfernen.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tarek Neuparth

Naturschutzreferent